

deutet er die *Hocseburg* der Annales Mettenses als Hochseeburg am Süßen See unweit Eisleben; vgl. dagegen n. 315.

202. Im N. Archiv für Sächs. Geschichte und Altertumskunde 44 (1923), 1—54 untersucht LEO BÖNHORF 'Das Hersfelder Eigen in der Mark Meißen', indem er zunächst die Grenzen mit eingehender Genauigkeit bestimmt und sodann das Lehensverhältnis dieser Gebiete zu dem fernen hessischen Kloster prüft, das naturgemäß in der Mark Meißen nur eine nominelle Hoheit ausüben konnte, wie denn z. B. Friedrich der Freidige 1291 Roßwein, Freiberg und Dresden dem Kloster als Lehen auftrug, um seine Ansprüche durchzusetzen, später aber sich um diese neue Lehenshoheit Hersfelds nicht mehr kümmerte.

203. GOTTFRIED WENTZ behandelt 'Das Wirtschaftsleben des altmärkischen Klosters Diesdorf im ausgehenden Mittelalter' (Salzwedel 1922). Dazu zwei Ergänzungen: 'Das offene Land und die Hansestädte. Studien zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Diesdorf in der Altmark' in den Hans. Geschichtsbll. 48 (1923), 61 bis 98, und 'Gewerbe und Kloster. Zur Wirtschaftsgeschichte des Klosters Diesdorf' in den Forschungen zur brand. und preuß. Geschichte 36 (1923), 1—13. Vgl. dazu auch H. AUBIN in der Vjschr. für Soz.- und Wirtschaftsgesch. 17 (1924), 393f.

204. R. OHLE, 'Die Bedeutung der Zisterzienser für die Besiedlung der Mark Brandenburg' (Prenzlau 1923, Mitteilungen des Uckermark. Museums und Geschichtsvereins zu Prenzlau Bd. 7, H. 2), sieht in den Zisterziensern die Hauptschuldigen für die heutige ungünstige Sprachgrenze im Osten, indem sie durch planmäßiges Bauernlegen zum Niedergang des bäuerlichen Besitzes viel beitrugen und dem Adel damit ein verhängnisvolles Beispiel gaben. Durch Untersuchung der verschiedenen Kirchen sucht er weiter den Verlauf der Besiedlung aufzuklären.

205. Die sorgfältige Arbeit von EDMUND MICHAEL über 'Das schlesische Patronat, Beiträge zur Geschichte der schlesischen Kirche und ihres Patronats' (Weigwitz 1923) untersucht die Entstehung der Pfarrwidmut, die sie aus der Gründung von Dörfern nach deutschem Recht herleitet, die Unterschiede des polnischen und deutschen Eigenkirchenwesens und die Entstehung des landesherrlichen Patronats, das allmählich durch Verkauf und Pfändung in andere Hände übergeht. Von Nutzen sind mehrere